

Das Präsidium der Philipps-Universität hat am 22. Juli 2008 gem. § 42 Abs. 8 HHG die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung des Richard-Hamann-Preises für Kunstgeschichte

vom 22. Juli 2008

§ 1

In Würdigung des wissenschaftlichen Gesamtwerkes und seines Wirkens an der Philipps-Universität verleiht die Philipps-Universität Marburg den Richard Hamann-Preis für Kunstgeschichte.

§ 2

Der Preis wird vergeben für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in der Kunstgeschichte oder in der Förderung der kunstgeschichtlichen Forschung.

§ 3

Der Preis wird alle zwei Jahre verliehen.

§ 4

Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag von 5.000 €.

§ 5

(1) Der Preis wird durch eine Kommission zuerkannt. Dieser gehören an:

1. zwei Fachvertreter / Fachvertreterinnen der Kunstgeschichte, die nicht der Philipps-Universität Marburg angehören,
2. der Preisträger / die Preisträgerin aus der unmittelbar vorausgehenden Vergabe des Preises,
3. ein Vertreter / eine Vertreterin des Kunstgeschichtlichen Instituts der Philipps-Universität mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder der Kommission nach Abs. 1 werden vom Präsidenten / von der Präsidentin der Philipps-Universität ernannt. Ihre Mitgliedschaft endet mit dem Tag der Verleihung des von der Kommission zuerkannten Preises. Wiederernennung ist für die Mitglieder nach Abs. 1 Ziffer 1 und 3 möglich.

- (3) Die Kommission wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Die Kommission beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden. Beschlüsse in schriftlichem Verfahren sind nach vorheriger Zustimmung aller Mitglieder zulässig. Die Entscheidung der Kommission ist unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Für die Kommission gilt folgende Verfahrensweise

1. Der Präsident / die Präsidentin fordert die Mitglieder der Kommission in der Regel zu Beginn des Sommersemesters vor dem Jahr der beabsichtigten Preisverleihung schriftlich auf, innerhalb einer Frist von sechs Wochen (Ausschlussfrist) schriftlich Persönlichkeiten für die Preisverleihung vorzuschlagen. Die Vorschläge müssen begründet sein und über den Werdegang der Vorgesetzten und die hervorragenden, für die Preisverleihung wesentlich erscheinenden Leistungen informieren.
2. Nach Ablauf der Frist gem. Ziff. 1, spätestens nach zwei Wochen, lädt der Präsident / die Präsidentin die Mitglieder zu einer Sitzung ein; der Einladung sind alle Vorschläge nebst Begründung und Unterlagen beizufügen.
3. Kommt keine positive Entscheidung zustande, beschließt die Kommission darüber, ob sie die Beratung weiterführen will oder ob der Preis nicht verliehen und das Verfahren abgebrochen werden soll oder ob neue Namen vorgeschlagen werden sollen. Im letzteren Fall beginnt das Verfahren gem. Ziff. 1 ff. erneut, wobei mit Zustimmung aller Mitglieder von den Fristen abgewichen werden kann. Satz 1 und 2 gelten für jede weitere Sitzung für den Fall, dass die Beratung weitergeführt wird.
4. Ist die Kommission zu einer positiven Entscheidung gekommen, benennt sie eine oder mehrere Persönlichkeiten, die vom Präsidenten / von der Präsidentin für die Laudatio angefragt werden sollen.

§ 7

Die Philipps-Universität kann die Preisverleihung jederzeit einstellen.

Marburg, den 01.08.2008

Der Präsident der Philipps-Universität Marburg

Prof. Dr. Volker Nienhaus